

Zeitschrift für

VERGABERECHT UND BAUVERTRAGS- RECHT

Herausgeber **Josef Aicher, Michael Holoubek, Johannes Schramm, Bernt Elsner,**
Michael Fruhmann, Rudolf Lessiak, Andreas Kropik
Redaktion und Schriftleitung **Johannes Schramm, Josef Aicher**

April 2022

04

133 – 172

Vergaberecht

VwGH – Verpflichtung zur vertieften Angebotsprüfung bei nicht plausibler Zusammensetzung des Angebotspreises
Christian Gruber, Sabrina Glechner und Julie Teresa Mortensen ➔ 146

VwGH – Gesamtweitergabe des Auftrags bei Erbringung von bloß untergeordneten (Hilfs-)Tätigkeiten durch den AN?
Clemens Mayr ➔ 148

Bauvertragsrecht

Die Verlängerung der Leistungsfrist aus beim Besteller liegenden Gründen

Andreas Kropik ➔ 151

OGH – Überhöhtes Sicherstellungsbegehren wird auf zulässigen Inhalt reduziert *Philipp Springer* ➔ 154

Öffentliches Baurecht

Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren – Tempo für Risiko
Albert Oppel ➔ 162

→ Editorial	133
<i>Von Johannes Schramm und Josef Aicher</i>	

ZVB-Aktuell	136
-----------------------	-----

ZVB-Leitsatzkartei

→ ZVB-LSK 2022/31–40	137
--------------------------------	-----

Vergaberecht

Rechtsprechung

→ COVID-19-Testungen an Schulen – Umfang der Befugnis	138
---	-----

BVwG 24. 11. 2021, W134 2246891-2/36E, W134 2246902-2/36E, W134 2246914-2/32E, W134 2246918-2/32E, W134 2246952-2/34E, W134 2246959-2/34E, W134 2246891-3/2E, W134 2246902-3/2E, W134 2246914-3/2E, W134 2246918-3/2E, W134 2246952-3/2E, W134 2246959-3/2E

Mit Anmerkung und Praxistipp von Hannes Pesendorfer und Jacqueline Guger

→ Verpflichtung zur vertieften Angebotsprüfung bei nicht plausibler Zusammensetzung des Angebotspreises	146
---	-----

VwGH 13. 12. 2021, Ra 2018/04/0111–3

Mit Anmerkung und Praxistipp von Christian Gruber, Sabrina Glechner und Julie Teresa Mortensen

→ Gesamtweitergabe des Auftrags bei Erbringung von bloß untergeordneten (Hilfs-)Tätigkeiten durch den AN?	148
---	-----

VwGH 25. 1. 2022, Ro 2018/04/0017

Mit Anmerkung von Clemens Mayr

Bauvertragsrecht

Beitrag

→ Die Verlängerung der Leistungsfrist aus beim Besteller liegenden Gründen . . .	151
--	-----

Bei der Abwicklung von Bauleistungen kann sich die Fertigstellung der Leistung verzögern, sodass der Unternehmer zu einem Zeitpunkt noch Leistungen zu erbringen hat, obwohl gemäß Vertrag die Leistungserbringung eigentlich schon beendet sein sollte. Hat der Werkbesteller die Verzögerung zu vertreten, stellt sich regelmäßig die Frage, mit welcher Leistungsintensität der Unternehmer in der Phase der Verlängerung zu leisten hat, kann er seinerseits in Verzug geraten und was geschieht mit einer mit dem ursprünglichen Endtermin verknüpften Vertragsstrafe.

Von Andreas Kropik

Rechtsprechung

→ Überhöhtes Sicherstellungsbegehren wird auf zulässigen Inhalt reduziert	154
---	-----

OGH 28. 7. 2021, 9 Ob 30/21 h

Mit Anmerkung und Praxistipp von Philipp Springer

Öffentliches Baurecht

Beitrag

→ Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren – Tempo für Risiko 162

Mit dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren steht Bauwerbern ein Verfahren zur Verfügung, mit dem sie grundsätzlich besonders rasch und besonders einfach zu einer Baubewilligung kommen können. Nachbarn können das Verfahren und den Baubeginn grundsätzlich nicht aufhalten. Im Gegenzug nehmen Bauwerber mit diesem Verfahren ein erhöhtes Risiko in Kauf. Das Verfahren ist nur für Bauvorhaben geeignet, die sich „in gesicherten Bahnen“ bewegen. In anderen Fällen wäre das Risiko einer „Bruchlandung“ einkalkuliert, auch wenn das Verfahren rechtlich zulässig ist. Baurechtliche Grenzbereiche sollten mit dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren keinesfalls ausgelotet werden.

Von *Albert Oppel*

Standards

→ Impressum 133

[MitarbeiterInnen dieses Hefts]

Mag. *Sabrina Glechner*, Rechtsanwaltsanwältin bei Schramm Öhler Rechtsanwälte
 Mag. *Christian Gruber*, Rechtsanwalt und Partner bei Schramm Öhler Rechtsanwälte
 Mag. *Georg Gruber*, Vergabejurist
 Mag. *Thomas Gruber*, Richter des Bundesverwaltungsgerichts
 Mag. *Jacqueline Guger*, Rechtsanwaltsanwältin bei Schramm Öhler Rechtsanwälte
 Univ.-Prof. DI Dr. *Andreas Kropik*, Professor für Bauwirtschaft und Baumanagement
 Dr. *Clemens Mayr*, Hofrat des VwGH
 Dr. *Karlheinz Moick*, Partner der Kanzlei FSM Rechtsanwälte
 Mag. *Julie Teresa Mortensen*, BSc (WU), Rechtsanwaltsanwältin bei Schramm Öhler Rechtsanwälte
 Dr. *Albert Oppel*, Richter des Verwaltungsgerichts Wien
 Mag. *Hannes Pesendorfer*, Rechtsanwalt und Partner bei Schramm Öhler Rechtsanwälte
 Dr. *Philipp Springer*, Rechtsanwaltsanwältin bei Lessiak & Partner Rechtsanwälte
 Mag. *Natasa Stankovic*, Rechtsanwaltsanwältin bei FSM Rechtsanwälte
 Mag. *Merita Tahiri-Krasniqi*, wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Schramm Öhler Rechtsanwälte

[Der Redaktionsbeirat]

Dr. *Stephan Denk*, Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer
 Dr. *Heimo Ellmer*, Leiter der Abteilung Baunormung, Referent für Vergabewesen im österreichischen Normungsinstitut, Lektor an der FH Technikum Kärnten, Sachverständiger
 Dr. *Hans Gölles*, Sachverständiger für Vergabe- und Verdingungswesen, Autor zahlreicher Publikationen in den Bereichen Bauvertrag und Vergabe
 Mag. *Reinhard Grasböck*, Richter des Bundesverwaltungsgerichts

Doz. Dr. *Brigitte Gutknecht*, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien
 Univ.-Prof. DI Dr. *Andreas Kropik*, Professor für Bauwirtschaft und Baumanagement an der TU Wien, geschäftsführender Gesellschafter der Bauwirtschaftlichen Beratung GmbH mit Sitz in Perchtoldsdorf bei Wien, Sachverständiger
 Hon.-Prof. Dr. *Rudolf Lessiak*, Rechtsanwalt und Seniorpartner einer Kanzlei mit Schwerpunkt im Vergaberecht
 Dr. *Matthias Öhler*, Rechtsanwalt und Partner bei Schramm Öhler Rechtsanwälte
 Mag. *Franz Pachner*, BMWFW iR

[BundesländerkorrespondentInnen]

Mag. *Otto-Imre Pathy*, Landesverwaltungsgericht Vorarlberg
 Dr. *Robert Berger*, Amt der Salzburger Landesregierung
 Dr. *Doris Hattenberger*, Universität Klagenfurt
 Mag. *Beatrix Lehner*, Richterin des Bundesverwaltungsgerichts (Außenstelle Graz)
 Dr. *Albert Oppel*, Richter des Verwaltungsgerichts Wien
 Mag. *Christian Ruzicka*, Stadt Wien, MA 63
 Dr. *Sigmund Rosenkranz*, Senatsvorsitzender des Landesverwaltungsgerichts Tirol
 Mag. *Manja Schlossar-Schiretz*, Landesverwaltungsgericht Steiermark
 Mag. *Karin Schnabl*, Landesverwaltungsgericht Steiermark
 Dr. *Volker Wurdinger*, Landesverwaltungsgericht Tirol

Die veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung der/des jeweiligen Autorin/Autors wieder, welche sich nicht unbedingt mit der Meinung der Behörde, der die/der jeweilige Autorin/Autor angehört, decken muss.